



Richtlinien

für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindegänger

I. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindegängern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanalgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeindevorstand eine Beihilfe für das 4. Vierteljahr eines Jahres (für den Hauptwohnsitz) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

II. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Gesamthaushaltseinkommen (netto) unter den folgenden Beträgen liegt und deren Bedürftigkeit gegeben ist. Unter Geldleistungen sind sämtliche erzielte Einnahmen jeglicher Art (auch Pacht- u. Mieteinkommen) zu verstehen.

<u>Alleinstehende</u>	<u>€ 850,00</u>
<u>Ehepaare (Lebensgemeinschaft)</u>	<u>€ 1.270,00</u>
<u>Erhöhung je Kind (bis Vollendung des 18. Lebensjahr)</u>	<u>€ 135,00</u>

III. Berechnung

Die Beihilfe bemisst sich nach der Höhe der im 4. Quartal vorgeschriebenen Kanalgebühren.

IV. Antragstellung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen (Grundeigentümer) schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Einkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.
4. Beihilfen werden nur ausbezahlt, wenn auf dem Abgabekonto des Antragstellers keine Zahlungsrückstände bestehen.

V. Rechtsanspruch / Rückzahlung

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Beihilfeempfänger sind verpflichtet, den Wegfall der in II. normierten Anspruchsvoraussetzung der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
3. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 6 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Diese Richtlinien treten am 1.1.2018 in Kraft.